

DE

EN

EN

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 19/2004

vom 19. März 2004

**zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und
Zertifizierung) und des Anhangs IV (Energie) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 141/2003 vom 7. November 2003¹ geändert.
- (2) Anhang IV des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 141/2003 vom 7. November 2003² geändert.
- (3) Die Richtlinie 2003/66/EG der Kommission vom 3. Juli 2003 zur Änderung der Richtlinie 94/2/EG zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für elektrische Haushaltskühl- und -gefriergeräte sowie entsprechende Kombinationsgeräte³ ist in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

1. Anhang II des Abkommens wird wie folgt geändert:
 - (a) In Kapitel IV wird unter Nummer 4a (Richtlinie 94/2/EG der Kommission) vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

 - **32003 L 0066:** Richtlinie 2003/66/EG der Kommission vom 3. Juli 2003 (ABl. L 170 vom 9.7.2003, S. 10).“
 - (b) In Kapitel IV wird unter Nummer 4a (Richtlinie 94/2/EG der Kommission) der Wortlaut von Anpassung (b) gelöscht.

¹ ABl. L 41 vom 12.2.2004, S. 11.

² ABl. L 41 vom 12.2.2004, S. 11.

³ ABl. L 170 vom 9.7.2003, S. 10.

2. Anhang IV des Abkommens wird wie folgt geändert:
- (a) Unter Nummer 11a (Richtlinie 94/2/EG der Kommission) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes angefügt:
- „, geändert durch:
- **32003 L 0066**: Richtlinie 2003/66/EG der Kommission vom 3. Juli 2003 (ABl. L 170 vom 09.07.2003, S. 10).“
- (b) Unter Nummer 11a (Richtlinie 94/2/EG der Kommission) wird der Wortlaut von Anpassung (b) gelöscht.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2003/66/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 20. März 2004 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen*.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 19. März 2004

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende*

P. Westerlund

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

Ø. Hovdinn

M. Brinkmann

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.